



HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2019

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 24.07.2019

Gemeinsame neue Anlagestrategie für Pensionsfonds

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 24. Juni haben die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass sie „die Mittel ihrer Pensionsfonds künftig nach miteinander abgestimmten nachhaltigen Kriterien anlegen“. In der Pressemitteilung des HMdF heißt es weiter: „Mit der Umstellung werden die Länder ihr Aktienvermögen nur noch in Unternehmen investieren, die in den Bereichen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung auf Basis zahlreicher Kennzahlen zu den am besten bewerteten zählen. Dabei gelten insbesondere internationale Normen und Standards zum Schutz der Umwelt sowie ethische und soziale Kriterien, die von der UN formuliert wurden. In einer besonderen Variante werden beide Indizes auch mit einem zusätzlichen Ausschluss der Gewinnung fossiler Brennstoffe („fossil free“) sowie der CO₂-intensivsten Unternehmen berechnet.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien hat Hessen bisher die Mittel seines Pensionsfonds angelegt?

Wie es das Hessische Versorgungsrücklagengesetz in § 6 Abs. 2 S.1 vorsieht, werden die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ (Sondervermögen) so angelegt, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird.

Die Mittel des Sondervermögens dürfen angelegt werden in:

1. Handelbare Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Länder sowie in Schuldverschreibungen der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, sofern sie an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
2. Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere in Deutschland oder in Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ausgestellte Inhaber- und Namensschuldverschreibungen, die den Bedingungen des Artikels 52 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, sowie Covered Bonds aus Nicht-EWR-Staaten (Kanada), die gemäß der nationalen Covered Bond-Gesetzgebung des Sitzlandes des Emittenten emittiert wurden und zum Zeitpunkt des Erwerbs in der „Eligible Assets Database“ der Europäischen Zentralbank geführt sind.
3. Ungedeckte Schuldverschreibungen börsennotierter Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Eine Anlage in Zertifikate ist nur zulässig, wenn der Aussteller (Schuldner) die Rückzahlung des Nennwertes garantiert.
4. Aktien und Genussrechte solcher Unternehmen, deren Anteil in mindestens einem Wertpapierindex im Sinne des § 209 Abs. 1 KAGB enthalten ist. Dabei sollen internationale Normen und Standards zum Schutz von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit, die von OECD, Vereinten Nationen und Internationaler Arbeitsorganisation formuliert wurden, Beachtung finden. Der Anteil dieser Anlagen darf 50 % des Sondervermögens nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Quote allein durch Kurssteigerungen ist zulässig.

5. Anteile an Investmentvermögen gem. § 1 Abs. 1 KAGB mit Ausnahme von Hedgefonds im Sinne des § 283 Abs. 1 KAGB. Entsprechend ihrer Zusammensetzung werden sie anteilig auf die Quoten anderer Anlagearten angerechnet.
6. Guthaben bei Kreditinstituten, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz haben sowie Geldmarktpapiere der in Nr. 1. und 3. genannten Aussteller (Schuldner).
7. Handelbare Anteile an Immobilienvermögen.

Frage 2. Wie stellt sich die Rendite der bisherigen Anlage in den letzten fünf Jahren dar?

Die Rendite des von der Bundesbank verwalteten Vermögens ohne Immobilienspezialfonds betrug in 2014 6,62 %, in 2015 4,06 %, in 2016 3,18 %, in 2017 3,19 %, in 2018 -2,16 % und in 2019 10,16 % (Stand: 31. Juli 2019). Die Rendite des im Frühjahr 2016 aufgelegten Immobilienspezialfonds betrug in 2016 1,73 %, in 2017 5,78 %, in 2018 8,55 % und in 2019 5,89 % (Stand: 31. Juli 2019).

Frage 3. Welche finanziellen Auswirkungen bzw. finanziellen Vorteile erwartet die Landesregierung durch gemeinsames Anlegen der Pensionsfonds der vier Länder?

Auf Vorschlag der Deutschen Bundesbank, die mit der Verwaltung des Sondervermögens des Landes Hessen, aber auch mit der Verwaltung der meisten Versorgungsrücklagen der Länder betraut ist, haben sich Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen entschieden, Synergien zu nutzen, Kosten zu sparen und gemeinsam eine europaweite Ausschreibung in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb zur Suche eines Anbieters für zwei nachhaltige Aktienindizes – einen Aktienindex für die Eurozone, einen für außerhalb der Eurozone – auszuschreiben. Jedes Land legt aber weiterhin die Mittel seines Pensionsfonds getrennt von den anderen Ländern an.

Frage 4. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Neuausrichtung an den oben genannten Kriterien?

Die Erweiterung der Nachhaltigkeitsvorgaben soll dazu dienen, an die bisherige erfolgreiche Entwicklung unseres Investments in Aktien nachhaltiger Unternehmen anzuknüpfen und zugleich das Aktieninvestment der Versorgungsrücklage an verschärfte Nachhaltigkeitsstandards anpassen. Damit soll nicht zuletzt Klimaschutzgesichtspunkten stärker Rechnung getragen werden.

Frage 5. Ist das Land Hessen zukünftig verpflichtet nur in die beiden zu entwickelnden Aktienindizes zu investieren?

Es ist angestrebt, für den Bereich der Aktienanlage nur in Unternehmenswerte zu investieren, die in den beiden Aktienindizes enthalten sind. Eine entsprechende Verpflichtung besteht aber weder gegenüber den anderen drei Bundesländern noch gegenüber dem Indexanbieter.

Frage 6. Beabsichtigt das Land Hessen die Varianten "fossil free" bzw. Ausschluss CO₂-intensiver Unternehmen zu nutzen?

Die Landesregierung beabsichtigt, ausschließlich die Variante „fossil free“ mit dem Ausschluss CO₂-intensiver Unternehmen zu nutzen.

Frage 7. Ist zwischen den beteiligten Ländern eine bestimmte Laufzeit der gemeinsamen Aktivitäten vereinbart?

Nein, es wurde keine entsprechende Vereinbarung mit den anderen drei Bundesländern getroffen.

Frage 8. Welche Auswirkungen hätten die beiden nach den genannten Kriterien zu entwickelnden Indizes auf hessische Unternehmen?

Die Indizes wurden mit Blick auf Aktien der Eurozone bzw. weltweit entwickelt. Es werden daher keine Auswirkungen auf hessische Unternehmen erwartet.

Frage 9. Wie hoch ist der Anteil Hessen an den Kosten für die Konstruktion, Entwicklung, laufende Berechnung und Pflege der beiden Aktienindizes?

Der Anteil wird im Verhältnis der nach dem gemeinsamen Index verwalteten Aktienvermögen der beteiligten Länder berechnet.

Frage 10. Wie wird durch die beteiligten Länder sichergestellt, dass die vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien durch die jeweiligen Aktienunternehmen auch tatsächlich erfüllt werden?

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig durch den Indexanbieter und die Nachhaltigkeitsagentur Sustainalytics überprüft. Eine signifikante Verschlechterung des Nachhaltigkeitsratings oder der Verstoß gegen Ausschlusskriterien führen zum Ausschluss des Wertes aus dem Index mit der Konsequenz des teilweisen oder vollständigen Verkaufs der Aktie.

Wiesbaden, 31. Oktober 2019

Dr. Thomas Schäfer